

Ein paar Gedanken aus dem Blickwinkel der Schadenerledigung:

In der Praxis stellt man fest, dass das schweizerische Haftpflichtrecht bei all seinen Unzulänglichkeiten relativ gut funktioniert. Es ist aber sowohl nach Form als auch nach Inhalt reformbedürftig. Es macht in seiner heutigen Struktur „keine Gattung“ mehr und weist manche materiellen Mängel auf. So zwingt die Genugtuungsnorm in Art. 8 EHG gegebenenfalls geradezu eine Auslegung contra legem auf. Oder das Urteil im Kreiselmäher-Fall (BGE 114 II 376) wäre anders herausgekommen, hätten die Gerichte auf die im Revisionsentwurf vorgeschlagene Generalklausel der Gefährdungshaftung zurückgreifen können.

Man sollte deshalb entsprechend der vorgelegten Resolution auf dem eingeschlagenen Wege weiterschreiten, jedoch zwei, drei umstrittene Punkte herausnehmen. Ich denke etwa an die Resubjektivierung des Verschuldens. Die Praxis kommt mit dem objektivierten Fahrlässigkeitsbegriff problemlos zu Rande; er wird bei den Versicherungen nicht als ungerecht empfunden. Dasselbe gilt für die Behandlung bei der sogenannten positiven Vertragsverletzung nach Vertragsrecht. Auch sie hat sich in der Praxis bewährt. Auch sie wird bei der Schadenerledigung, selbst wenn sie mitunter mehr kostet, nicht als unbillig empfunden. Bei der Gelegenheit gestatte ich mir eine Bemerkung gegen das Unwort „positive Vertragsverletzung“. Was ist schon positiv an einer Vertragsverletzung? Ich habe den Ausdruck „zusätzliche Vertragsverletzung“ vorgeschlagen. Wie gesagt: Es wäre falsch, diese Art von Vertragsverletzung ins Deliktrecht hinüber zu zerren.

Abgesehen von solchen Punkten ist der Gesetzesvorentwurf eine gute Sache, ein wohldurchdachtes Werk und verdient volle Unterstützung.